

## §. 206.

Die Ehrenzahlung (Intervention durch Zahlung) kann nur dann zugelassen werden, und dem Ehrenzahler (Intervenienten) Regressrechte zuwege bringen, wenn die Zahlung von dem Bezogenen verweigert und diesfalls richtiger Protest erhoben worden.

Präsident v. Carlowitz: Es ist hier nichts bemerkt worden. Ich frage die Kammer: ob sie §. 206 des Entwurfs annehme? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

## §. 207.

Die Ehrenzahlung kann auch von solchen Personen geschehen, welche bereits vorher beim Geschäft interessirt gewesen. Sie kann jedoch nicht geschehen von dem Bezogenen, welcher bereits den Wechsel acceptirt gehabt.

Im Hauptberichte ist zu §. 207 bemerkt:

Um den Inhalt des Paragraphen deutlicher auszudrücken, beantragt die jenseitige Deputation folgende veränderte Fassung:

„Die Ehrenzahlung kann von Jedem geschehen, er sei bei dem Wechsel bereits betheiltigt oder nicht, nur von dem Bezogenen, welcher den Wechsel ohne Protest acceptirt hat, kann sie nicht geschehen.“

Der Beitritt wird angerathen.

Präsident v. Carlowitz: Ich habe zu fragen: ob die Kammer §. 207 in der neuen von der Deputation gegebenen Fassung S. 212 und 215 des Hauptberichts annehmen wolle? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

## §. 208.

Wenn die Ehrenzahlung von einem Interessenten geschieht, welcher vermöge seines frühern Antheils am Geschäfte bereits befugt war, andere Vertreter auf Rembours des Wechsels in Anspruch zu nehmen (z. B. vom Präsentanten selbst, oder einem der spätern Indossanten), so bewirkt die Ehrenzahlung die Begebung dieser Rechte in Beziehung auf alle diejenigen Vertreter des Wechsels, welche nach dem Honoraten in die Wechselverbindlichkeit getreten, und welchen selbst Regressrechte wider den Honoraten zuständig gewesen.

Im Hauptberichte ist zu §. 208 gesagt:

Auch hier wird der Deutlichkeit halber von der jenseitigen Deputation eine andere Fassung gewünscht. Sie schlägt folgende vor:

„Durch die Ehrenzahlung werden alle Wechselverbundene, welche nach demjenigen, zu dessen Ehren gezahlt wird, in die Wechselverbindlichkeit getreten sind, vom Regresse frei.“

Die diesseitige Deputation achtet es für rathsam, diesem Antrage beizutreten.

Nächst dem ist jenseits folgender Zusatz beantragt worden:

„Sollte weder aus dem Wechsel, noch aus dem Proteste hervorgehen, zu wessen Ehren die Zahlung geleistet wor-

den ist, so wird bei der Intervention eines in einer Nothadresse genannten Ehrenzahlers der Schreiber dieser Adresse, sonst aber der Aussteller als derjenige angesehen, zu dessen Ehren die Zahlung erfolgt sei.“

Die Herren Regierungscommissarien haben diesem Zusätze zwar widersprochen und die Ansicht geäußert, daß ein Intervenient, der seinen Honoraten gar nicht oder nicht deutlich benenne, auch keinen Regressanspruch erlange. Dem kann man jedoch nicht beistimmen. Wenn Jemand ausdrücklich erklärt, daß er intervenire, so muß er nothwendig für irgend Jemanden interveniren. Ist eine Nothadresse auf dem Wechsel, so wird zu präsumiren sein, daß die Intervention zu Ehren desjenigen geschehe, von dem dieselbe herrührt. Ist keine Nothadresse da, und der Intervenient hat nicht gesagt, für wen er Zahlung leisten wolle, so wird er sich zwar gefallen lassen müssen, daß man denjenigen als Honoraten betrachtet, durch welchen die meisten Interessenten aus der Wechselverbindlichkeit heraustreten, — daß man also die Intervention als zu Ehren des Ausstellers geschehen ansehe und dem Intervenienten den Regress nur an diesen zugestehet. Ihn aber von allem Regresse auszuschließen, dazu scheint kein hinlänglicher Grund vorhanden zu sein. Man glaubt also der Kammer anrathen zu müssen, auch jenem Zusätze beizutreten.

Der Nachbericht bemerkt Folgendes:

Der Paragraph selbst ist in der von der jenseitigen Deputation vorgeschlagenen, von der diesseitigen gebilligten Fassung angenommen, der Zusatz aber abgelehnt worden. Die diesseitige Deputation muß jedoch bei ihrem Vorschlage S. 213 ihres Hauptberichts, jenen Zusatz anzunehmen, stehen bleiben.

Königl. Commissar D. Einert: Ueber diese Frage ist in der zweiten Kammer viel discutirt worden. Es bedarf keiner Vertheidigung dessen, was die diesseitige Deputation darüber sagt; allein es liegt in der Natur der Sache, wenn Jemand erklärt, er intervenire, so braucht er nicht zu erklären, daß er zu Ehren Jemandes intervenire, sondern er kann interveniren, ohne zu sagen, für wen. Da hat er ein gutes Werk gethan, ohne damit Regressrechte zu gewinnen. Jedenfalls wäre es doch nicht nothwendig der Aussteller, durch den alle Interessen beseitigt würden, wenn für eigene Rechnung intervenirt wird. Er könnte auch interveniren zu Ehren des Bezogenen, und in dieser Beziehung muß ich dabei stehen bleiben, wenn Jemand nicht deutlich erklärte, für wen er intervenirt, dann hat er ein Werk der Barmherzigkeit begangen, aber keinen Anspruch.

Referent Domherr D. Günther: Ein Werk der Barmherzigkeit wird niemals präsumirt, aber im Wechselgeschäft am allerwenigsten. Es muß die Deputation dabei stehen bleiben: Wenn Jemand intervenirt, muß er nothwendig für irgend einen der Indossatäre oder für den Aussteller interveniren. Intervenirt er für den Acceptanten, so ist dies keine eigentliche Intervention, sondern etwa ein Darlehn, welches er dem Bezogenen giebt, um ihn in den Stand zu setzen, zu bezahlen. Es wird also, wenn Jemand intervenirt, ohne zu sagen, für wen, zwar nothwendig diese unvollständige Erklärung des Intervenienten zu seinem Nachtheile ausgelegt werden müssen, das heißt aber immer nur so, wie die meisten Wechselverbind-